

III. Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz

Erlassen am 2. Mai 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2024¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

1. Der Erlass «Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995»² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Ausnahmen

¹ Dieses Gesetz wird nicht angewendet auf:

- a) Spitäler, Alters-, Pflege-, Erziehungs- und andere Heime mit sozialem Zweck, Jugendherbergen sowie Schul- und Betriebskantinen, soweit Speisen und Getränke nicht an Dritte abgegeben werden. **Besucherinnen und Besucher und sowie** Personal gelten nicht als Dritte;
- b) Lokale von Vereinen, wenn:
 1. sie ausschliesslich im Rahmen von Vereinsanlässen betrieben werden;
 2. sie nur Mitgliedern und einzelnen Gästen in deren Begleitung zugänglich sind;
 3. der Betrieb der Vereinswirtschaft innerhalb der Vereinstätigkeit eine untergeordnete Stellung einnimmt;
- c) Warenverkaufsautomaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
- d) Degustationen von Speisen sowie alkoholfreien und nichtgebrannten alkoholischen Getränken;
- e) Beherbergungsbetriebe, in denen übernachtenden Gästen nur Getränke im Zimmer und nur Frühstück abgegeben werden;
- f) Landwirtschaftsbetriebe, wenn durch die Abgabe von Speisen und Getränken an übernachtende Gäste Nebeneinkünfte erzielt werden;
- g) den Handel mit im schweizerischen Arzneibuch aufgeführten alkoholischen Arzneizubereitungen;
- h) gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften sowie alkoholfreie Jugendhäuser (Jugendcafés);
- i) Sömmerungsbetriebe mit höchstens 18 Sitzplätzen, wenn die gastgewerbliche Tätigkeit zur Hauptsache der Direktvermarktung der Alpprodukte dient.

Art. 11 Alkoholausschank

¹ Das Patent wird mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt.

² Das Patent mit Berechtigung zum Alkoholausschank schliesst den Verkauf gebrannter Wasser über die Gasse ein.

¹ ABI 2024-00.134.688.

² sGS 553.1.

³ Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt:

- a) ~~für Betriebe in Schwimm- und Strandbädern;~~
- b) wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Art. 20 Betriebsführung

¹ ~~Der~~**Die Patentinhaberin oder der** Patentinhaber führt den Betrieb selbst.

² ~~Er~~**Diese Person** ist während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten, insbesondere während der Hauptbetriebszeiten, im Betrieb anwesend. Ist ~~ersie~~ verhindert, setzt ~~ersie~~ **einen geeigneten Stellvertreter** ~~ein~~ **eine geeignete Stellvertretung** ein.

³ ~~Er~~**Sie** ist für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes durch Personen, die im Betrieb mitwirken oder bewilligungsfrei Veranstaltungen durchführen, verantwortlich.

Art. 21 Sorge für Ordnung

a) allgemein

¹ ~~Der~~**Die Patentinhaberin oder der** Patentinhaber sorgt für Ordnung.

² ~~Er~~**Diese Person** hat insbesondere:

- a) dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird;
- b) den Beginn der Schliessungszeit eine Viertelstunde vorher anzukünden und die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen des Betriebes aufzufordern;
- c) ...
- d) Art und Preise der gastgewerblichen Leistungen gut sichtbar bekanntzugeben;
- e) Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen. Kann ~~ersie~~ die Wegweisung nicht durchsetzen, nimmt ~~ersie~~ die Hilfe der Polizei in Anspruch.

Art. 22 b) bei Berechtigung zum Alkoholausschank

¹ ~~Der~~**Die Inhaberin oder der** Inhaber eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank:

- a) darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen;
- b) hat wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

² ~~Er~~**Diese Person** darf keine alkoholischen Getränke abgeben:

- a) Betrunkenen;
- b) ...
- c) Jugendlichen unter 16 Jahren.³

³ ~~Er~~**Sie** darf Jugendlichen unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser⁴ abgeben.

³ Siehe Art. 136 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

⁴ Siehe Art. 41 Abs. 1 ~~lit. i~~**Bst. i** des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.

Art. 28 b) **Patentinhaberin oder Patentinhaber**

¹ Mit Busse wird **die Patentinhaberin oder** der Patentinhaber bestraft, **die oder** der:

- a) Pflichten verletzt, soweit dies nicht nach besonderen Vorschriften geahndet wird;
- b) während der Schliessungszeit Gäste bewirbt, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht.

2. Im «Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995» werden unter Anpassung an den Text «Inhaber» mit «Inhaberin oder Inhaber», «Betriebsleiter» mit «Betriebsleiterin oder Betriebsleiter», «Gesuchsteller» mit «Gesuchstellerin oder Gesuchsteller», «Teilnehmer» mit «Teilnehmerinnen und Teilnehmer», «Patentinhaber» mit «Patentinhaberin oder Patentinhaber», «Stellvertreter» mit «Stellvertretung» und «Eigentümer» mit «Eigentümerin oder Eigentümer» ersetzt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁵

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁵ Art. 5 RIG, sGS 125.1.